

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 11/0159/WP18
Federführende Dienststelle: FB 11 - Fachbereich Personal, Organisation, E-Government und Informationstechnologie Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 01.12.2023
		Verfasser/in: Frau Ronkartz
Eingruppierung Beigeordnete: Eingruppierung von Herrn Beigeordneten Dr. Markus Kremer (Dez V) aufgrund seiner Wiederwahl zum Beigeordneten in die Besoldungsgruppe B 6 LBesO B ab dem Zeitpunkt der zweiten Amtszeit		
Ziele: Klimarelevanz nicht ermittelbar		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.12.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt Herrn Beigeordneten Dr. Markus Kremer (Dez V) aufgrund seiner Wiederwahl zum Beigeordneten ab dem Zeitpunkt der zweiten Amtszeit (01.04.2024) nach § 2 Abs. 4 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) zweite Alternative in die Höchstbesoldungsgruppe B 6 LBesO B einzugruppieren.

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich ab dem Zeitpunkt der zweiten Amtszeit (01.04.2024) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den zu zahlenden Dienstbezügen nach Besoldungsgruppe B 5 Landesbesoldungsordnung NRW B Nordrhein-Westfalen und Besoldungsgruppe B 6 Landesbesoldungsordnung NRW B Nordrhein-Westfalen

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Die erste achtjährige Amtszeit von Herrn Beigeordneten Dr. Kremer endet mit Ablauf des 31.03.2024. In der Ratssitzung am 08.11.2024 wurde Herr Dr. Kremer mit Wirkung vom 01.04.2024 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten für das Dezernat Personal, Feuerwehr und Sport (Dez V) wiedergewählt. Mit der entsprechenden Sitzungsvorlage FB 11/0152/WP18 hat die Verwaltung bereits darauf hingewiesen, dass sich in Abhängigkeit von der gestiegenen Einwohner*innenzahl und aufgrund der Änderung des § 7 IngrVO für die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit veränderte Eingruppierungsmöglichkeiten ergeben können. Insofern wird hinsichtlich dieser Auswirkungen auf die diesbezügliche Sitzungsvorlage zu der Änderung des § 7 Eingruppierungsverordnung und der gestiegenen Einwohner*innenzahl der Stadt Aachen auf die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten verwiesen.

Gemäß § 2 Abs. 4 zweite Alternative IngrVO dürfen Gemeinden unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe in Anspruch nehmen, wenn die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er oder sie eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Bei Dezernat V handelt es sich um eines der nach Mitarbeitendenzahlen und der Anzahl der verorteten Fachdienststellen größten Dezernate, welches mit den Fachbereichen Personal, Organisation (FB 11) und Digitale Verwaltung, IT Steuerung (FB 15) gesamtstädtisch maßgeblich wirkende Querschnittsämter beinhaltet. Zudem ist mit dem Fachbereich Feuerwehr und Rettungsdienst (FB 37) u.a. mit dem Bereich Brandschutz eine wesentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr dem Dezernat zugeordnet.

Aufgrund der Aufgabenvielfalt und der Komplexität der Themenfelder ist mit zunehmender Dienstzeit, insbesondere nach einer Wiederwahl, die individuelle Leistungserwartung von besonderer Bedeutung, so dass in Anbetracht des geschilderten Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben des konkreten Amtes mit der Wiederwahl von Herrn Dr. Kremer zum Beigeordneten für das Dezernat Personal, Feuerwehr und Sport die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Höchstbesoldungsgruppe B 6 LBesO B gegeben sind.